

EDUARD-SCHLÄFER-HALLE NECKARHAUSEN

Überlassungsbedingungen (St. 2023)

1. Allgemeines

- Die Einrichtung, das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Tische in der Eduard-Schläfer-Halle ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters.
Bei Bestuhlung dürfen in der Halle höchstens für 400 Personen Stühle gestellt werden, bei Tischen mit Bestuhlung höchstens für 330 Personen.
Der Bestuhlungsplan ist hinsichtlich der Tisch- und Stuhlzahl zu beachten.
- Die Nutzung der Nebenräume für andere Zwecke (Bar o.ä.) ist nur nach Absprache mit den Hausmeistern zulässig.
- Die Schlüssel für die Halle werden durch den Hausmeister an eine, vom Mieter bzw. Veranstalter beauftragte Person ausgehändigt. Die überlassenen Hallenschlüssel sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung beim Hausmeister abzugeben.
- Sämtliche **Rettungswege** und Ausgangstüren sind **gut sichtbar** gekennzeichnet und müssen **ständig freigehalten** werden. Während der Veranstaltung müssen alle **Türen von Rettungswegen unverschlossen** sein. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten müssen ebenfalls ständig freigehalten werden.
- Ausstattungen, Ausschmückungen (Dekorationsgegenstände) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
Für Ausschmückungen dürfen nur die vorhandenen Vorrichtungen verwendet werden. Das Einschlagen von Nägeln, Reißzwecken o.ä. ist verboten.
- Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Mieter bzw. Veranstalter eine Brandsicherheitswache auf eigene Kosten einzurichten.
- Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Mieter bzw. Veranstalter einen Ordnungsdienst einzurichten, der in der Veranstaltungsstätte und ggf. auf den Verkehrsflächen in und vor der Halle für die erforderliche Ordnung sorgt und die Rettungswege freihält.
- Innerhalb des Hofbereichs besteht ein generelles Parkverbot. Für die Besucher der Veranstaltung steht der Parkplatz beim Freizeitbad zur Verfügung.
- Vor und nach der Veranstaltung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem Mängel und Beanstandungen schriftlich festgehalten werden. Dieses Protokoll ist vom Mieter bzw. Veranstalter und dem diensthabenden Hausmeister abzuzeichnen.
- Stark verschmutzte oder beschädigte Ausstattungsgegenstände (Stühle, Tische, Geschirr etc.) sind separat zu stellen und dem Hausmeister anzuzeigen.
- Die Geräteraumtüre sind während der Veranstaltung geschlossen zu halten.
- In der Halle und den dazugehörigen Nebenräumen, sowie im Foyer ist das Rauchen **nicht** gestattet.

2. Küchenbenutzung

- Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich, die gesamte KÜcheneinrichtung und Ausstattungsgegenstände (Geschirr usw.) pfleglich zu behandeln. Die Küche ist mit einem Geschirr- und Bestecksortiment für 200 Personen ausgestattet.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche vom Mieter bzw. Veranstalter komplett zu reinigen, d.h. die Schränke sind abzuwischen und der Boden ist nass auszuwischen! Die notwendigen Reinigungsmaterialien hierfür (Besen, Wischmopp, Reinigungsmittel etc.) werden bereitgestellt.
- Verlorene, zerstörte oder beschädigte Gegenstände sind vom Veranstalter entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu bezahlen.

3. Widerrufsvorbehalt

- Der Mietvertrag kann schriftlich, bei Gefahr in Verzug auch mündlich widerrufen werden, wenn aufgrund von auch nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen Hinweisen damit gerechnet werden muss, dass im Zusammenhang mit der vorgesehenen Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, sei es durch den Mieter bzw. Veranstalter selbst oder durch Dritte.
- Der Widerruf kann von sämtlichen von der Gemeinde hierzu ermächtigten Bediensteten vorgenommen werden.

4. Haftungsausschluss

- Die Gemeinde überlässt dem Mieter bzw. Veranstalter die Eduard-Schläfer-Halle mit ihren Einrichtungen zur Benutzung während der zugewiesenen Benutzungszeit in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Mieter bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beanspruchten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- Der Mieter bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Mieter bzw. Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
- Der Mieter bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.
Er ist verpflichtet, die entstandenen Schäden unverzüglich beheben zu lassen. Bei Verzögerungen (Verschulden des Mieters bzw. Veranstalters nicht erforderlich) ist die Gemeinde berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters bzw. Veranstalters beseitigen zu lassen.
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Vermieter bzw. Veranstalter eingebrachten Gegenstände und Wertsachen; sowie Beschädigungen an Fahrzeugen. Die/Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall, dass sie/er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder deren Beauftragte.
- Bei über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung der Eduard-Schläfer-Halle und Nebenräume, sowie der Küche und des Foyers die eine Sonderreinigung erforderlich machen, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die dafür entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

- Im Falle des Widerrufs nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung sind Ersatzansprüche gegen die Gemeinde ausgeschlossen.

5. Weitere Hinweise

- Der Hausmeister ist während der Veranstaltung in Rufbereitschaft (Telefon: 01742583609). Soweit der Hausmeister außerhalb der Rufbereitschaft anwesend sein muss, wird eine Vergütung nach den jeweiligen Tarifsätzen erhoben.
- Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter bzw. Veranstalter.
- Die **Müllentsorgung** hat der Mieter bzw. Veranstalter **auf eigene Kosten zu übernehmen**.
- Nach der Abfallkonzeption der Gemeinde und zur Müllvermeidung ist die Benutzung von Einweggeschirr in der Turnhalle nicht erlaubt.
- Bei über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung, die eine Sonderreinigung erforderlich machen, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die dafür entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- Zum Schutze der Bewohner des Wohnbaugebiets vor Lärmbelästigung ist der Veranstalter verpflichtet, die lärmschutzrechtlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten. Besonders sind Sie verpflichtet, während der Dauer der gesamten Veranstaltung sämtliche Fenster und Türen nach außen geschlossen zu halten. Es wird gebeten, diese Anordnung unbedingt einzuhalten und die Besucher der Veranstaltung dementsprechend zu unterrichten.
- Die erforderlichen Veranstaltungsgenehmigungen (Betriebserlaubnis, Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen usw.) sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.
- Es gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VSättVO) mit allen ihren Bestimmungen (Security-Dienste, Fluchtwege, Bestuhlungspläne usw.). Diese sind zwingend einzuhalten.